

Wertende Betrachtungen im Insolvenz- und Vollstreckungsrecht
– Zur Sicherung existenzieller Freiheitsräume bei Hartz IV und Lohnzahlungen –

Vortrag an der Universität Bonn am 9. März 2010

Thesenpapier

Teil I – Der Weg zum Urteil des BGH v. 6.10.2009 – IX ZR 191/05

1. Die Unpfändbarkeit des Kontokorrentkredits hat nicht zur Folge, dass eine mit den Kreditmitteln bewirkte Zahlung an einen Gläubiger des Kontoinhabers unanfechtbar ist. Bei der Feststellung der Gläubigerbenachteiligung ist in Anweisungskonstellationen generell keine Gesamtbeurteilung vorzunehmen, sondern eine Trennung der beiden Leistungsbeziehungen: (1) Kreditauszahlung im Deckungsverhältnis zwischen Bank und Kontoinhaber, (2) Befriedigung im Valutaverhältnis zwischen Kontoinhaber und Gläubiger. Die Gläubigerbenachteiligung liegt – nicht anders als bei einer Barauszahlung der Kreditmittel an den Kontoinhaber und anschließender Weitergabe an den Gläubiger – in dem Vermögensabfluss im Valutaverhältnis.
2. Die Weggabe unpfändbarer Gegenstände ist – anders als die Weggabe schuldnerfremder oder wertloser, insbesondere wertausschöpfend belasteter Gegenstände – kein Fall fehlender Gläubigerbenachteiligung.
3. Zwischen dem zwangsweise zugunsten der Gläubiger verwertbaren Schuldnervermögen und dem schuldnerfremden Bereich ist eine Zwischensphäre anzuerkennen: die potenzielle Insolvenzmasse. Zu dieser gehören die unpfändbaren Gegenstände. Auf die potenzielle Insolvenzmasse kann der Insolvenzverwalter zwar nicht zwangsweise Zugriff zur Befriedigung der Gläubiger nehmen (§ 36 InsO). Ihre Weggabe durch den (späteren) Insolvenzschuldner kann jedoch auf der Basis eines normativ verstandenen Begriffs der Gläubigerbenachteiligung gleichwohl die Insolvenzanfechtung gemäß §§ 129 ff. InsO auslösen.

Teil II – Rückforderung vorinsolvenzlich gezahlter Beträge

4. Für natürliche Personen ist ein existenzieller Freiheitsraum sowohl in der Einzelzwangsvollstreckung durch Pfändungsverbote als auch in der Insolvenz durch Anordnung fehlender Massezugehörigkeit unpfändbarer Gegenstände (§ 36 InsO) gesichert. Eine Regelungslücke im gesetzgeberischen Schutzkonzept ergibt sich jedoch bei der Rückforderung vorinsolvenzlich gezahlter Beträge im Eröffnungsverfahren sowie im eröffneten Insolvenzverfahren. Dies gilt für Lastschriftwiderrufe ebenso wie für die Insolvenzanfechtung.
5. Die Regelungslücke kann nicht durch eine Analogie gefüllt werden. Vielmehr lässt sich der Schutz des existenziellen Freiheitsraums nur durch eine wertende Auslegung des Insolvenzrechts im Hinblick auf Sinn und Zweck der Pfändungsverbote (wieder)herstellen: Soweit eine Leistung aus unpfändbaren Beträgen erbracht wird und das Pfändungsverbot der Existenzsicherung durch laufenden Lebensunterhalt dient, ist die Leistung bei wertender Betrachtung nicht als gläubigerbenachteiligend i.S.v. § 129 InsO anzusehen mit der Folge, dass eine Insolvenzanfechtung nicht möglich ist. Ein Insolvenzverwalter, der Lastschriften in derartigen Fällen widerruft, verletzt seine insolvenzspezifischen Pflichten und haftet dem Schuldner gemäß § 60 InsO auf Schadensersatz.
6. Übersteigen die vorinsolvenzlichen Ausgaben für den laufenden Lebensunterhalt die Pfändungsfreigrenzen, beschränkt sich der Schutz gegen Insolvenzanfechtungen und Lastschriftwiderrufe (These 5) auf den pfändungsfreien Betrag.